



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
13. September 2024

Deutsch
Original: Englisch

Zehnte Notstandssondertagung

Tagesordnungspunkt 5

**Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und
in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet**

**Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile,
Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guyana, Irak, Jemen, Jordanien,
Katar, Kolumbien, Kuwait, Libyen, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia,
Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Südafrika, Sudan, Türkiye,
Uganda und der Staat Palästina: * Resolutionsentwurf**

Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtsfolgen der Politik und des Vorgehens Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der Illegalität der anhaltenden Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen, einschließlich des unveräußerlichen Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution [2334 \(2016\)](#) vom 23. Dezember 2016,

betonend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen nach Treu und Glauben zu erfüllen, einschließlich der Verpflichtung zur Annahme und Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats,

* Änderungen der Liste der Einbringer werden im offiziellen Protokoll der Sitzung festgehalten.

¹ Die Bezeichnung „besetztes palästinensisches Gebiet“ im Text verweist immer auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems.



unter Hinweis auf ihre Resolution 77/247 vom 30. Dezember 2022, in der sie im Einklang mit Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen beschloss, den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs um ein Gutachten zu den folgenden Fragen zu ersuchen:

a) Welche Rechtsfolgen hat Israels anhaltende Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, seine andauernde Besetzung, Besiedlung und Annexion des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiets, darunter Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem zu ändern, und seine Verabschiedung damit zusammenhängender diskriminierender Gesetze und Maßnahmen?

b) Wie wirken sich die genannte Politik und das genannte Vorgehen Israels auf den Rechtsstatus der Besetzung aus und welche Rechtsfolgen zieht dieser Status für alle Staaten und die Vereinten Nationen nach sich?

nach Erhalt des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 19. Juli 2024², in dem der Gerichtshof *unter anderem* bestimmte, dass:

a) die anhaltende Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet rechtswidrig ist;

b) Israel verpflichtet ist, seine rechtswidrige Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet so rasch wie möglich zu beenden;

c) Israel verpflichtet ist, alle neue Siedlungstätigkeiten unverzüglich einzustellen und alle Siedlerinnen und Siedler aus dem besetzten palästinensischen Gebiet zu evakuieren;

d) Israel verpflichtet ist, für die Schäden, die allen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen in dem besetzten palästinensischen Gebiet entstanden sind, Wiedergutmachung zu leisten;

e) alle Staaten verpflichtet sind, die durch die rechtswidrige Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet entstandene Lage nicht als rechtmäßig anzuerkennen und Hilfsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lage zu unterlassen, die durch die anhaltende Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet geschaffen wurde;

f) internationale Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, sind verpflichtet, die durch die rechtswidrige Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet entstandene Lage nicht als rechtmäßig anzuerkennen;

g) die Vereinten Nationen und insbesondere die Generalversammlung, die um dieses Gutachten ersucht hat, und der Sicherheitsrat die genauen Modalitäten und weiteren Schritte prüfen sollten, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet so rasch wie möglich zu beenden.

im Einklang mit dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs *erklärend*, dass:

a) der Bau der israelischen Siedlungen und die Einführung der damit verbundenen Verordnungen, einschließlich der Überführung israelischer Siedlerinnen und Siedler in das Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie die anhaltende Präsenz Israels, die Beschlagnahme oder Beanspruchung von Land, die Ausbeutung natürlicher Ressourcen, die Anwendung israelischen Rechts auf besetztes Gebiet, die Vertreibung der palästinensischen Bevölkerung und die von Siedlerinnen und Siedlern gegenüber Palästinenserinnen und

² A/78/968.

Palästinensern verübte Gewalt unter Verstoß gegen das Völkerrecht erfolgten und aufrecht-erhalten werden,

b) Israels Politik und Vorgehen, darunter die Unterhaltung und Ausweitung von Siedlungen, der Bau damit verbundener Infrastruktur, einschließlich der Mauer, die Ausbeutung natürlicher Ressourcen, die Ausrufung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, die umfassende Anwendung israelischen innerstaatlichen Rechts in Ost-Jerusalem und seine umfassende Anwendung im Westjordanland, die Kontrolle Israels über das besetzte palästinensische Gebiet, insbesondere über Ost-Jerusalem und Teile des Westjordanlands, verfestigen und auf unbegrenzte Zeit eingeführt wurden, um eine unumkehrbare Wirkung vor Ort zu erzielen, und einer Annexion weiter Teile des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen,

c) der Versuch, die Souveränität über ein besetztes Gebiet zu erlangen, den Israel durch seine Politik und sein Vorgehen unternimmt, gegen das Verbot der Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen und den daraus abgeleiteten Grundsatz der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs verstößt und eine Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Verpflichtung zur Achtung der territorialen Unversehrtheit und Souveränität darstellt,

d) Israel als Besatzungsmacht eine Reihe von Gesetzen verabschiedet und Maßnahmen ergriffen hat, nach denen Palästinenserinnen und Palästinenser aus im Völkerrecht verbotenen Gründen anders behandelt werden und dass die weitreichenden Einschränkungen, die Israel der palästinensischen Bevölkerung in dem besetzten palästinensischen Gebiet auferlegt hat, darunter die von Israel eingeführten Aufenthaltstitel in Ost-Jerusalem, seine Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit der palästinensischen Bevölkerung, seine Planungspolitik und seine Praxis der Zerstörung palästinensischen Eigentums, folglich einer verbotenen Diskriminierung gleichkommen und strukturelle Diskriminierung unter anderem aufgrund von „Rasse“, Religion oder ethnischer Herkunft unter Verstoß gegen die einschlägigen Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Vierten Genfer Abkommens³ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶ und des Völkergewohnheitsrechts, darstellen,

e) die Gesetze und Maßnahmen Israels eine nahezu vollständige Spaltung des Westjordanlands, einschließlich Ost-Jerusalems, zwischen den Siedlerinnen und Siedlern und den palästinensischen Gemeinschaften herbeiführen, auf die Aufrechterhaltung dieser Spaltung abzielen und einen Verstoß gegen Artikel 3 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung darstellen, in dem zwei besonders schwere Formen der rassistischen Diskriminierung genannt werden und in dem es heißt, dass „die Vertragsstaaten insbesondere die Segregation und die Apartheid verurteilen und sich verpflichten, alle derartigen Praktiken in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen“,

³ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781, 917; LGBL. 1989 Nr. 21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1973 II S. 1533; LGBL. 1999 Nr. 58; öBGBL. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1973 II S. 1569; LGBL. 1999 Nr. 57; öBGBL. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 961; LGBL. 2000 Nr. 80; öBGBL. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

f) das palästinensische Volk gemäß der Charta der Vereinten Nationen ein Recht auf Selbstbestimmung hat, das im Falle der fremden Besetzung eine zwingende Norm des Völkerrechts darstellt, und dass Israel als Besatzungsmacht verpflichtet ist, das palästinensische Volk im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet nicht an der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts zu hindern, einschließlich seines Rechts auf einen unabhängigen und souveränen Staat,

g) Israels Politik und Vorgehen, die seit Jahrzehnten andauern, einschließlich seiner Siedlungen und der damit verbundenen Verordnungen, seiner Annexion, seiner Gesetze und Maßnahmen, die die palästinensische Bevölkerung in dem besetzten palästinensischen Gebiet diskriminieren, der Vertreibung von Palästinenserinnen und Palästinensern und der strengen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit, gegen die Unversehrtheit des besetzten palästinensischen Gebiets verstoßen, die Integrität des palästinensischen Volkes und die Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung seiner Vertreibung untergraben und dem palästinensischen Volk unter Verstoß seiner dauerhaften Souveränität über seine natürlichen Ressourcen den Genuss dieser Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet vorenthalten und es in der Ausübung seines Rechts, seinen politischen Status frei zu bestimmen und seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung voranzutreiben, behindert haben, und dass diese Politik und dieses Vorgehen einen seit langem andauernden Verstoß gegen das grundlegende Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung darstellen,

h) die Gültigkeit des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung als unveräußerliches Recht nicht an Auflagen der Besatzungsmacht geknüpft werden kann,

i) die Besetzung Israel nicht dazu berechtigt, Souveränität über das besetzte palästinensische Gebiet zu beanspruchen oder in irgendeinem seiner Teile hoheitliche Befugnisse auszuüben, ebenso wenig können die Sicherheitsprobleme Israels den Grundsatz des Verbots des gewaltsamen Gebietserwerbs aufheben,

j) sich Israels Verstöße gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs und gegen das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung unmittelbar auf die Rechtmäßigkeit der anhaltenden Präsenz der Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet auswirken und dass Israel seine Position als Besatzungsmacht durch Annexion und Ausübung einer dauerhaften Kontrolle über das besetzte palästinensische Gebiet und die anhaltende Behinderung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung nach wie vor ausnutzt und damit gegen völkerrechtliche Grundsätze verstößt, wodurch seine Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet rechtswidrig ist, und dass sich diese Illegalität auf das gesamte 1967 von Israel besetzte palästinensische Gebiet bezieht,

k) Israel verpflichtet ist, seine Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet so rasch wie möglich zu beenden, da sie eine anhaltende rechtswidrige Handlung darstellt und seine völkerrechtliche Verantwortung nach sich zieht, was Israel durch seine Politik und sein Vorgehen und die damit begangenen Verstöße gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs und des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung verursacht hat,

die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

die Auffassung *vertretend*, dass die Achtung des Internationalen Gerichtshofs und seiner Funktionen, auch bei der Ausübung seiner Befugnis zur Erstellung von Gutachten, für

das Völkerrecht und die internationale Justiz und für eine auf Rechtsstaatlichkeit beruhende internationale Ordnung unabdingbar ist,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gelöst ist,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Verwirklichung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich seines Rechts auf einen unabhängigen und souveränen Staat, der im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung Seite an Seite und in Frieden und Sicherheit mit Israel lebt,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist, und *in Bekräftigung* des Rechts aller Staaten in der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

betonend, wie dringlich es ist, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung und Wahrung der territorialen Unversehrtheit und der Einheit des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen und der damit zusammenhängenden Verordnungen sowie aller anderen Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem und des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu ändern, und in dieser Hinsicht unter Ablehnung jeglichen Versuchs einer demografischen oder territorialen Veränderung des Gazastreifens, der einen wesentlichen Bestandteil des besetzten palästinensischen Gebiets darstellt,

betonend, dass, wie vom Internationalen Gerichtshof erklärt, manche der von Israel verletzten Verpflichtungen *erga omnes*-Charakter haben und als solche alle Staaten betreffen und dass im Hinblick auf die Bedeutung der betroffenen Rechte davon ausgegangen werden kann, dass alle Staaten ein Rechtsinteresse an ihrem Schutz haben, darunter die Verpflichtung zur Achtung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und die Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs sowie manche seiner Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen,

betonend, dass sichergestellt werden muss, dass über alle Verstöße gegen das Völkerrecht Rechenschaft abgelegt wird, um Straflosigkeit zu beenden, für Gerechtigkeit zu sorgen, von künftigen Verstößen abzuschrecken, Zivilpersonen zu schützen und den Frieden zu fördern,

1. *begreift* das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 19. Juli 2024 über die Rechtsfolgen der Politik und des Vorgehens Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der Illegalität der anhaltenden Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet;

2. *verlangt*, dass Israel seine rechtswidrige Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet, die eine anhaltende rechtswidrige Handlung darstellt und seine völkerrechtliche Verantwortung nach sich zieht, unverzüglich zu beenden und dies spätestens zwölf Monate nach Verabschiedung dieser Resolution zu tun;

3. *verlangt*, dass Israel unverzüglich allen seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, darunter die vom Internationalen Gerichtshof bestimmten Verpflichtungen, indem es unter anderem:

a) seine gesamten Streitkräfte aus dem besetzten palästinensischen Gebiet abzieht, einschließlich seines Luft- und Meeresraums;

b) seine rechtswidrige Politik und sein rechtswidriges Vorgehen beendet, darunter die unverzügliche Einstellung jeglicher neuer Siedlungstätigkeit, die Evakuierung aller Siedlerinnen und Siedler aus dem besetzten palästinensischen Gebiet und der Abriss der Teile der von Israel erbauten Mauer, die sich auf dem Gebiet befinden, und die Aufhebung aller Gesetze und Maßnahmen, die die rechtswidrige Lage schaffen oder aufrechterhalten, einschließlich derjenigen, die das palästinensische Volk diskriminieren, sowie aller Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status jeglicher Teile des Gebiets zu ändern, einschließlich aller Maßnahmen, die gegen den historischen Status quo an den heiligen Stätten in Jerusalem verstoßen;

c) Grund und Boden und anderes unbewegliches Vermögen sowie alle Vermögenswerte, die es seit Beginn seiner Besetzung 1967 von natürlichen oder juristischen Personen beschlagnahmt hat, und sämtliches Kulturgut und Kulturgüter, die Palästinenserinnen und Palästinensern und ihren Institutionen entnommen wurden, zurückgibt;

d) allen während der Besetzung vertriebenen Palästinenserinnen und Palästinensern die Rückkehr an ihren ursprünglichen Wohnort gestattet;

e) Wiedergutmachung für die Schäden leistet, die allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in dem besetzten palästinensischen Gebiet entstanden sind;

f) unverzüglich den völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, die in den entsprechenden Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs zur Bezeichnung vorsorglicher Maßnahmen in der Anklage betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁷ (*Südafrika gegen Israel*) auf das Recht des palästinensischen Volkes im Gazastreifen auf Schutz vor allen Handlungen im Sinne der Artikel 2 und Artikel 3 der Konvention genannt wurden;

g) das palästinensische Volk nicht an der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung hindert, einschließlich seines Rechts auf einen unabhängigen und souveränen Staat im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, unter anderem den im Gutachten angeführten Verpflichtungen, darunter:

a) die Verwirklichung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, dessen Achtung eine Verpflichtung *erga omnes* ist, durch gemeinsame und separate Maßnahmen zu fördern und Handlungen zu unterlassen, die dem palästinensischen Volk dieses Recht verwehren, und unter Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts zu gewährleisten, dass sämtliche aus der illegalen Präsenz Israels in dem besetzten

⁷ Resolution 260 A (III), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 729; LGBL 1995 Nr. 45; öBGBL Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

palästinensischen Gebiet entstandene Hindernisse für die Ausübung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung beseitigt werden;

b) die Lage, die durch die rechtswidrige Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet entstanden ist, nicht als rechtmäßig anzuerkennen;

c) keine Hilfsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lage zu leisten, die durch Israels illegale Präsenz im Gebiet geschaffen wurde;

d) keine Änderungen des äußeren Erscheinungsbilds, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status des am 5. Juni 1967 von Israel besetzten Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, anzuerkennen, mit Ausnahme derer, die die Parteien auf dem Verhandlungsweg vereinbaren, wie der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2334 (2016) erklärte, und in dieser Hinsicht die Verpflichtung zu erfüllen, die *unter anderem* im Hinblick auf ihre diplomatischen, politischen, rechtlichen, militärischen, wirtschaftlichen, geschäftlichen und finanziellen Beziehungen mit Israel besteht, zwischen Israel und dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet zu unterscheiden, so auch indem sie:

i) keine Vertragsbeziehungen mit Israel eingehen, wenn es vorgibt, in Angelegenheiten, die das besetzte palästinensische Gebiet oder Teile davon betreffen, im Namen dieses Gebiets oder der Teile zu handeln;

ii) in Angelegenheiten betreffend das besetzte palästinensische Gebiet oder Teile davon keine wirtschaftlichen oder Handelsbeziehungen mit Israel eingehen, die seine rechtswidrige Präsenz in dem Gebiet verfestigen könnten, unter anderem im Hinblick auf die Siedlungen und die damit zusammenhängenden Verordnungen;

iii) bei der Einrichtung und Unterhaltung diplomatischer Missionen in Israel seine illegale Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet in keiner Weise anerkennen, so auch indem sie die Einrichtung diplomatischer Missionen in Jerusalem im Einklang mit Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980 unterlassen;

iv) Schritte unternehmen, die Handels- oder Investitionsbeziehungen verhindern, die zur Aufrechterhaltung der illegalen Lage beitragen, die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet geschaffen wurde, unter anderem im Hinblick auf die Siedlungen und die damit verbundenen Verordnungen;

e) als Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, das in dem Abkommen verankert ist, insbesondere gemäß ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 146, 147 und 148 über Strafbestimmungen und schwere Verletzungen, unter Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts und unter Betonung der Dringlichkeit von Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;

f) Anstrengungen unternehmen, um strukturelle Diskriminierung unter anderem aufgrund von „Rasse“, Religion oder ethnischer Herkunft zu beenden, so auch um die im Gutachten genannten Verstöße Israels gegen Artikel 3 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu verhindern, zu verbieten und zu beseitigen;

5. *fordert* alle Staaten in dieser Hinsicht *außerdem auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen:

a) durch Maßnahmen sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen und Einrichtungen sowie ihre Behörden alle Handlungen unterlassen, die eine Anerkennung nach sich ziehen oder die Aufrechterhaltung der

durch Israels illegale Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet geschaffenen Lage unterstützen würden;

b) Maßnahmen zu ergreifen, die die Einführung von Produkten aus den israelischen Siedlungen und die Bereitstellung oder den Transfer von Rüstungsgütern, Munition sowie der entsprechenden Ausrüstung an die Besatzungsmacht Israel einstellen, in allen Fällen, in denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass sie im besetzten palästinensischen Gebiet eingesetzt werden könnten;

c) Sanktionen, darunter Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten, gegen natürliche und juristische Personen zu verhängen, die an der Aufrechterhaltung Israels rechtswidriger Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet beteiligt sind, so auch im Hinblick auf die Gewalt seitens der Siedlerinnen und Siedler;

d) Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechenschaft für alle Opfer unterstützen;

6. *fordert* die internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, und die regionalen Organisationen *auf*, die Lage, die durch Israels rechtswidrige Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet entstanden ist, nicht als rechtmäßig anzuerkennen, in ihren maßgeblichen Beziehungen zwischen Israel und dem besetzten palästinensischen Gebiet zu unterscheiden und die Maßnahmen Israels zur Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets oder zur Änderung der demografischen Zusammensetzung oder des geografischen Charakters oder der institutionellen Struktur des Gebiets nicht anzuerkennen, auf keinerlei Weise zu unterstützen oder damit zu kooperieren;

7. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre Organe und Organisationen *auf*, die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs zu achten und im Einklang damit zu handeln, unter anderem im Hinblick auf alle einschlägigen Karten, Erklärungen und Berichte sowie in ihren jeweiligen Programmen und Maßnahmen;

8. *missbilligt entschieden*, dass Israel seine Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin vollkommen missachtet und verletzt, und *betont*, dass diese Verletzungen den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene schwer gefährden;

9. *erkennt an*, dass Israel für alle in dem besetzten palästinensischen Gebiet begangenen Völkerrechtsverletzungen, einschließlich aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, zur Rechenschaft gezogen werden muss und die rechtlichen Folgen aller seiner völkerrechtswidrigen Handlungen tragen muss, so auch durch Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Schäden, einschließlich Sachschäden;

10. *erkennt in dieser Hinsicht an*, dass ein internationaler Mechanismus für die Wiedergutmachung aller Sach- und Personenschäden eingerichtet werden muss, die aus den in dem besetzten palästinensischen Gebiet begangenen völkerrechtswidrigen Handlungen Israels entstanden sind, und *fordert*, dass die Mitgliedstaaten in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und ihren zuständigen Organen ein internationales Schadensregister einrichten, mit dem Ziel, Beweismaterial und Informationen über Schadenersatzansprüche für Sach- und Personenschäden, die allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie dem palästinensischen Volk infolge der in dem besetzten palästinensischen Gebiet begangenen völkerrechtswidrigen Handlungen Israels entstanden sind, dokumentarisch zu erfassen sowie die Sammlung von Beweismaterial und Initiativen zugunsten der Leistung dieser Wiedergutmachung durch Israel zu unterstützen und zu koordinieren;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Verantwortlichen für die schwersten völkerrechtlichen Verbrechen durch geeignete, faire und unabhängige nationale oder internatio-

nale Untersuchungen und Strafverfolgungen zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass allen Opfern zu Gerechtigkeit verholfen wird und künftige Verbrechen verhütet werden;

12. *fordert* die Einberufung einer Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und zur Gewährleistung seiner Einhaltung im Einklang mit dem allgemein gefassten Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁸ und legt in dieser Hinsicht der Regierung der Schweiz nahe, als Verwahrer des Genfer Abkommens die Konferenz innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution einzuberufen;

13. *beschließt*, während der neunundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung und unter ihrer Schirmherrschaft eine internationale Konferenz zur Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die Palästina-Frage und die Zwei-Staaten-Lösung einzuberufen, mit dem Ziel, einen gerechten, dauerhaften und umfassenden Frieden im Nahen Osten herbeizuführen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Mitgliedstaaten mit einschlägiger Erfahrung und einschlägigem Sachverstand in dem in dieser Resolution erbetenen Bericht Vorschläge für die Einrichtung eines Mechanismus zur Weiterverfolgung der vom Internationalen Gerichtshof in seinem Gutachten festgestellten Verstöße Israels gegen Artikel 3 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vorzulegen;

15. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, weitere praktische Möglichkeiten dafür zu prüfen, wie die uneingeschränkte Achtung des Gutachtens und die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere im Falle der Nichteinhaltung, sichergestellt werden können;

16. *fordert* alle Staaten, die Vereinten Nationen und ihre Sonder- und anderen Organisationen sowie die regionalen Organisationen *mit Nachdruck auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Rechts auf Selbstbestimmung zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren und aktiv Schritte zur vollständigen Umsetzung des Gutachtens und zur vollständigen Durchführung aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu unternehmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung innerhalb von drei Monaten einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich über die von Israel, anderen Staaten und internationalen Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, zur Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen unternommen Schritte oder dagegen begangene Verstöße;

18. *erinnert daran*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gelöst ist;

19. *beschließt*, die zehnte Notstandssondertagung der Generalversammlung vorläufig zu vertagen und die Präsidentschaft der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag von Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBL. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.